

Herzlich Willkommen



Alfred Andraschko



Veränderliche Werte

Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018

Änderung des ASVG

Änderung Bauarbeiterschlechtwetterentschädigungsgesetz

Bonus Malus- System

Aushilfskräfteregelung- Übergangsszenario

Bevorstehende arbeitsrechtliche Änderungen

Veränderliche Werte

	Werte 2017	voraussichtliche Werte 2018
Aufwertungszahl	1,024	1,029
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	€ 425,70	€ 438,05
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag	€ 638,55	€ 657,08
Höchstbeitragsgrundlage, täglich	€ 166,00	€ 171,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich	€ 4.980,00	€ 5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	€ 9.960,00	€ 10.260,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.810,00	€ 5.985,00
Auflösungsabgabe	€ 124,00	€ 128,00

Veränderliche Werte

	Werte 2017	voraussichtliche Werte 2018
Aufwertungszahl	1,024	1,029
e-card Gebühr (Jährliche Valorisierung des Service-Entgelts für die e-card mit der Aufwertungszahl (Rundung auf 5 Cent; § 31c Abs. 2 ASVG) für das Service-Entgelt)	€11,35	€11,70
Unfallversicherung für Zivildienstleistende N13e, Verrechnungsgruppe E14	€ 5,29*	€ 5,44*

***Hinweis:**

Da es sich beim angegebenen Wert um einen Fixbetrag handelt, ist der UV Beitrag für Zivildienstleistende bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt nicht zu aliquotieren.

Veränderliche Werte

✓ Verringerung des AIV-Beitrages:

- ✓ Bezieher niedriger Einkommen, die gemäß § 1 AIVG pflichtversichert sind, haben nur einen verringerten AIV-Beitrag zu leisten (§ 2a AMPFG).
- ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2018 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage	DN-Anteil
bis € 1.381,-	0 %
über € 1.381,- bis € 1.506,-	1 %
über € 1.506,- bis € 1.696,-	2 %
über € 1.696,-	3 %

Veränderliche Werte

- ✓ **Verringerung des AIV-Beitrages für Lehrlinge LZ Beginn nach dem 31.12.2015:**
 - ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Lehrlingsentschädigung) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2018 voraussichtlich:

monatliche Beitragsgrundlage (LE)	DN-Anteil
bis € 1.381,-	0 %
über € 1.381,- bis € 1.506,-	1 %
über € 1.506,-	1,2 %

Hinweis: Die Veröffentlichung im BGBl bleibt abzuwarten.

Verzugszinsen



- ✓ § 59 Abs. 1 ASVG dritter Satz mit **1. Jänner 2018**:
 - ✓ Verzugszinsen **4 %-Punkte** zum Nominalzinssatz der EZB (2017: - 0,12%).
➡ **Aktueller Zinssatz dzt. offen!**



Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018



Highlights:

- ✓ **§ 2(2) Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018**
 - ✓ (2) Die Höhe des Tarifs für Dienstnehmer und Dienstgeber bleibt der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten, wobei der **Tarif vom Landesgesetzgeber** für alle Abgabepflichtigen einheitlich zu regeln ist und unterjährige sowie rückwirkende Tarifänderungen unzulässig sind.

Inkrafttreten und Vollziehung

- ✓ **§ 10. (1) Die Abgabe nach diesem Bundesgesetz ist erstmalig für den Bemessungszeitraum Jänner 2018 zu leisten.**
 - ✓ (2) Wenn ein Landesgesetzgeber für das Jahr 2018 keine Regelung über die Höhe des Tarifs gemäß § 2 Abs. 2 trifft, dann beträgt der Tarif für dieses Land und für dieses Jahr 0,5 %.

Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018



Auslegung des § 10(2)

- ✓ Bei genauer Betrachtung und in Kenntnis des derzeitigen Prozentsatzes (je 0,5% DN/DG) kommt man zum Schluss, dass der Gesetzgeber meint, dass **für DN und DG je 0,5%** anfallen, sofern das Landesgesetz nichts anderes regelt.
- ✓ Das Gesetz hätte sich aber auch etwas klarer formulieren lassen, indem man in § 10 das Wörtchen **je** eingefügt hätte.
- ✓ Das Bundesministerium für Finanzen hat mit E-Mail vom 31. Oktober 2017 diese Rechtsansicht (**WF je 0,5% DN und DG**) bestätigt.
- ✓ **Hinweis:**
 - ✓ Eine Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Amtes der OÖ Landesregierung hat ergeben, dass eine Änderung des %-Satzes zum WF für das Jahr 2018 nicht angedacht ist. Für die übrigen Bundesländer kann nicht abgesprochen werden.

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Artikel 5

§ 49 Abs. 3 Z 18 lit. d wird durch folgende lit. d und e ersetzt:



- ✓ d) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien an Arbeitgebergesellschaften nach § 4d Abs. 5 Z 1 EStG 1988 durch diese selbst oder durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nach § 4d Abs. 4 EStG 1988 bis zu einem Betrag von **4 500 € jährlich**, soweit dieser Vorteil nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c EStG 1988 einkommensteuerbefreit ist;
- ✓ e) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten treuhändigen Verwahrung und Verwaltung von Aktien durch eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung nach § 4d Abs. 4 EStG 1988 für ihre Begünstigten;

Inkrafttreten: 1.1.2018



Regelung „alt und neu“

- ✓ § 49 Abs. 3 Z 18 lit. d in der am **31. Dezember 2017** geltenden Fassung ist so lange weiterhin auf nicht übertragbare Optionen auf Beteiligungen am Unternehmen des Dienstgebers anzuwenden, als der Vorteil aus der Ausübung dieser Optionen einkommensteuerbefreit ist.“

Hinweis:

- ✓ Da § 3 Abs.1 Zi 15c EStG weiterhin Gültigkeit hat, ist auch noch die „alte“ Bestimmung des § 49 Abs.3 Z 18 d in Kraft!

§ 49Abs.3 Z 18 lit d „ALT“- gültig bis 31.12.2017:

- ✓ d) der Vorteil aus der Ausübung von nicht übertragbaren Optionen auf Beteiligungen am Unternehmen des Dienstgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen, soweit dieser Vorteil nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c EStG 1988 einkommensteuerbefreit ist;



Artikel 6

- ✓ Die verbindliche Vorgabe der planmäßigen Abgabe von Aktien einer Arbeitgebergesellschaft im Sinne des § 4d Abs. 5 Z 1 EStG 1988 an die Begünstigten einer Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinne des § 4d Abs. 4 EStG durch die Arbeitgebergesellschaften (Mitarbeiterbeteiligungsprogramm) begründet keinen beherrschenden Einfluss auf die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung im Sinne des § 244 Abs. 2 Z 3 UGB (Unternehmensgesetzbuch).

Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 ab 1.1.2017 (BGBl. I Nr. 68/2014, ausgegeben 1.8.2016) und ab 1.8.2017 (BGBl. I Nr. 114/2017)



- ✓ Die bisherige Ausnahme der Lehrlinge vom BSchEG wird durch diese Änderung aufgehoben.
 - ✓ Dies gilt sowohl für bestehende Lehrverhältnisse (Zeitpunkt 1.1.2017), als auch für „neue“ Lehrverhältnisse ab 1.1.2017.
 - ✓ Dadurch ist auch für Lehrlinge der „SW“-Beitrag ab diesem Zeitpunkt abzurechnen.
- ✓ **§ 2h BSchEG NEU**
 - ✓ Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Personen, die gleichzeitig in **zwei Lehrberufen** ausgebildet und nicht nur in einem Betrieb nach § 1 BSchEG beschäftigt werden.

Inkrafttreten: 1.7.2018

Bonus-Malus-System für ältere Arbeitnehmer



- ✓ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 (BGBl I 2015/144) wurde ein neues Bonus-Malus-System geschaffen, mit dem Ziel, die Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmer bis zum Jahr 2018 anzuheben.
- ✓ Das Gesetz sieht vor, dass zum Stichtag 30. 6. 2017 das BMASK die Beschäftigungsquoten der älteren Arbeitnehmer zu ermitteln hat (für 55- bis 59-jährige Männer: 73,6 %; für 60- bis 64-jährige Männer: 33,1 %; für 55- bis 59-jährige Frauen: 60,1 %).
- ✓ Sofern zumindest ein Zielwert nicht erreicht wird, greift ab dem Jahr 2018 ein "Bonus-Malus-System" Platz, das auf einem Vergleich des Anteils älterer Dienstnehmer im konkreten Unternehmen mit der Beschäftigungsquote in der entsprechenden Branche beruht (bei Erfüllen der Quote: Bonus in Form einer Senkung der Lohnnebenkosten in Höhe von 0,1 % des DB; bei Nichterreichen der Quote: doppelte Auflösungsabgabe).



Bonus-Malus-System für ältere Arbeitnehmer

- ✓ Den Medien ist zu entnehmen, dass nach neuesten Zahlen der Wirtschaftskammer alle drei Zielwerte um mehrere Prozentpunkte überschritten wurden, sodass die Bonus-Malus-Regelung nicht in Kraft treten dürfte.
- ✓ **Die offizielle Bestätigung durch das Sozialministerium ist erfolgt (BGBl II 2017/278 ausgegeben 20.10.2017).**

Auszug aus dem Budgetbegleitgesetz 2016 – Dienstgeberbeitrag (DB)

- ✓ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2016 wurde der DB mit Wirkung
 - ✓ 1.1.2017 von 4,5% auf 4,1% abgesenkt und ab
 - ✓ 1.1.2018 wird er auf 3,9% (bzw. 3,8%) reduziert.

Hinweis: Durch das Nichtinkrafttreten der Bonus-Malus-Regelung erfolgt **keine** zusätzliche Senkung des DB von 3,9% auf 3,8%!

SVÄG 2016 – §53a Abs. 3b ASVG für „Aushilfskräfte“ (18-Tage-Regelung) ab 1. Jänner 2018



Ausgangssituation:

- ✓ Wird neben einem Dienstverhältnis, das die Vollversicherung nach dem ASVG begründet, ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden, Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen, so hat der Dienstgeber den Pauschalbeitrag gem. § 53a Abs.3 ASVG sowie die Arbeiterkammerumlage (Landarbeiterkammerumlage) einzubehalten und abzuführen, wenn im jeweiligen Kalenderjahr
 - ✓ der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin noch nicht mehr als 18 Tage einer solchen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt hat und
 - ✓ der Dienstgeber noch nicht mehr als 18 Tage solche Personen geringfügig beschäftigt hat.
- ✓ Für Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nach dem ersten Satz der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.
- ✓ Die Sonderbestimmungen werden vorerst bis 31.12.2020 befristet.

SVÄG 2016 – §53a Abs. 3b ASVG für „Aushilfskräfte“ (18-Tage-Regelung) ab 1. Jänner 2018



Diese Regelung gilt nicht für:

- ✓ Freie Dienstnehmer
- ✓ Private Haushalte
- ✓ Erntehelfer

Facts:

- ✓ Meldeverpflichtungen sind wie bisher einzuhalten (MAM, Vollmeldung bis zum 7. Tag des Folgemonats (N14o/N24o).
- ✓ BMSVG-Pflicht ab dem 2.Tag.
- ✓ Ggf. ist die DAG(Dienstgeberabgabe) zu entrichten.
- ✓ UV-Beitrag wird aus Mitteln der UV finanziert.

Adaptierte Beitragsgruppen

ARBEITER											laufende Nummer:		36a		
Personengruppe						Hinweise					Anmerkungen				
Geringfügig beschäftigte Arbeiter gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.											Gültig ab 1. Jänner 2017				
BGR	Kurzbezeichnung der Personengruppe	Anteil	SV-Beiträge in %					Nebenbeiträge in %						Gesamtbeitrags-satz	
			AV	KV	UV	PV	Summe	AK	LK	WF	SW	IE	NB		Summe
N14k	Geringfügig beschäftigte Arbeiter mit kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung	Gesamt	-	-	1,30	-	1,30	-	-	-	-	-	-	1,30	1,30
		DN-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DG-Anteil	-	-	1,30	-	1,30	-	-	-	-	-	-	1,30	1,30
N14o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BGR N14o Vorherige BGR: N14k	Gesamt	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DN-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DG-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
N14o	Geringfügig beschäftigte Arbeiter gem. § 53a Abs 3b die ausschließlich zu dem Zweck, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden, Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen, beschäftigt werden ("Aushilfskräfte").	Gesamt	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DN-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DG-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00

Adaptierte Beitragsgruppen

ANGESTELLTE		laufende Nummer:	81a
--------------------	--	------------------	------------

Personengruppe	Hinweise	Anmerkungen
Geringfügig beschäftigte Angestellte gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, deren Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat vereinbart wurde.		Gültig ab 1. Jänner 2017

BGR	Kurzbezeichnung der Personengruppe	Anteil	SV-Beiträge in %				Nebenbeiträge in %							Gesamtbeitrags-satz	
			AV	KV	UV	PV	Summe	AK	LK	WF	SW	IE	NB		Summe
N24k	Geringfügig beschäftigte Angestellte mit kürzer als ein Monat vereinbarter Beschäftigung	Gesamt	-	-	1,30	-	1,30	-	-	-	-	-	-	1,30	1,30
		DN-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DG-Anteil	-	-	1,30	-	1,30	-	-	-	-	-	-	1,30	1,30
N24o	Für Frauen und Männer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gilt ab Beginn des folgenden Kalendermonates die BGR N24o Vorherige BGR: N24k	Gesamt	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DN-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DG-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
N24o	Geringfügig beschäftigte Angestellte gem. § 53a Abs 3b die ausschließlich zu dem Zweck, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen, den regulären Betriebsablauf überschreitenden, Arbeitsanfall zu decken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen, beschäftigt werden ("Aushilfskräfte").	Gesamt	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DN-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00
		DG-Anteil	-	-	-	-	0,00	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00

Abrechnung:

- ✓ DG behält die Dienstnehmerbeiträge von KV, PV (14,12%), sowie von KU/LKU (0,5%/0,75%) ein.

Meldefrist:

- ✓ bis **Ende Februar** des Folgejahres Übermittlung des Personenkreises durch den Dienstgeber in Listenform (Excel-Datei) per E-Mail an den Versicherungsträger
- ✓ Zurverfügungstellung der um die Beitragskontonummer der Versicherten ergänzten Liste an den Dienstgeber in WEBEKU.

Einzahlung:

- ✓ Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen auf die Beitragskonten der Versicherten einzuzahlen.

Bevorstehende arbeitsrechtliche Änderungen

Auszüge aus der Nationalratssitzung vom 12.10.2017:

Änderungen betreffen das

- ✓ *Angestelltengesetz,*
 - ✓ *Entgeltfortzahlungsgesetz,*
 - ✓ *BAG*
 - ✓ *Gutsangestelltengesetz,*
 - ✓ *Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz*
 - ✓ *Landarbeitsgesetz*
 - ✓ *ABGB*
-
- ✓ Angleichung der Rechte der Arbeiter an jene der Angestellten im Bereich der Kündigungsfristen bis 2021 (6 Wochen bis 5 Monate zum Quartal); Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können über das Jahr 2021 hinaus abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag festlegen (Baubranche, Tourismus).





- ✓ Kündigungsregelungen erlangen auch für Angestellte Gültigkeit, deren Beschäftigungsausmaß weniger als ein Fünftel der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen.

Inkrafttreten: 1.1.2018

- ✓ Vereinheitlichung der Systematik für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder nach einem Unfall (Arbeitsunfall)

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Krankheit- Unglücksfall (Kur-Erholung) pro Dienstjahr
Bis zum vollendeten 1. DJ	6/4 (100%/50%)
Ab Beginn 2.DJ bis zum vollendeten 15. DJ	8/4
Ab Beginn des 16. DJ bis zum vollendeten 25. DJ	10/4
Ab Beginn des 26. DJ	12/4

- ✓ Angleichung der Angestellten bei Arbeits- oder Wegunfällen an die Arbeiter (8 Wochen pro Ereignis und nach dem vollendeten 15. Dienstjahr 10 Wochen)



- ✓ Lehrlinge erhalten künftig 8- statt bisher 4- Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und für weitere 4 (bisher 2 Wochen) ein Teilentgelt.
- ✓ Keine Möglichkeit mehr den grundsätzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei unverschuldeten kurzfristigen Dienstverhinderungen bei Arbeitern (vgl. § 8/3 AngG) aufgrund wichtiger persönlicher Gründe einzuschränken.
- ✓ Sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter wird vorgesehen, dass die Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung im Krankenstand über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus analog zur Arbeitgeberkündigung auch im Falle der **einvernehmlichen Beendigung** des Dienstverhältnisses gebührt.

Inkrafttreten:

- ✓ Änderungen im Entgeltfortzahlungsrecht: 1.7.2018
- ✓ Änderungen im verbesserten Kündigungsschutz für ArbeiterInnen 1.1.2021
- ✓ Abschaffung der Auflösungsabgabe ab 2020



Selbständige:

- ✓ Versicherte, bei denen die Aufrechterhaltung ihres Betriebs von der persönlichen Arbeitsleistung abhängt und die in ihrem Unternehmen niemanden oder weniger als 25 DienstnehmerInnen beschäftigen, erhalten derzeit ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit eine tägliche Unterstützungsleistung von knapp 30 €.
- ✓ Dieser Betrag wird nun künftig rückwirkend ab dem **4. Tag** der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden.

Zuschüsse an die Dienstgeber/innen

- ✓ Zudem wird der Zuschuss, den Kleinunternehmen im Falle der Erkrankung eines Mitarbeiters aus Mitteln der Unfallversicherung erhalten, von 50% auf 75% des fortgezahlten Entgelts erhöht, sofern der Betrieb nicht mehr als **10 MitarbeiterInnen** hat.
- ✓ Wie bisher soll der Zuschuss ab dem elften Tag – bzw. bei Eintritt eines Unfalls ab dem 1. Tag – gebühren.

Inkrafttreten: 1.7.2018

Danke

für Ihre/Eure Aufmerksamkeit...